



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



CAJ/XXII/ 2

ORIGINAL: englisch

DATUM: 12. Januar 1988

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS**Zweiundzwanzigste Tagung****Genf, 18. bis 21. April 1988****REVISION DES UEBEREINKOMMENS**vom Verbandsbüro erstelltes Dokument**EINFUEHRUNG**

1. Auf seiner einundzwanzigsten ordentlichen Tagung beschloss der Rat, dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss die Vorbereitung der nächsten Revision des Uebereinkommens anzuvertrauen (siehe Dokument C/XXI/12, Absatz 9.iii)).

2. Das vorliegende Dokument enthält Entwürfe für Bestimmungen und Anregungen zur Revision des Uebereinkommens als Grundlage für die Erörterungen dieser (zweiundzwanzigsten) Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses.

3. Die Vorschläge basieren zum Teil auf denjenigen, die früher formuliert wurden, und zwar insbesondere auf der dritten Sitzung mit Internationalen Organisationen, die am 12. und 13. Oktober 1987 stattfand.

4. Das vorliegende Dokument behandelt nicht die drei folgenden Fragen:

i) Die Frage der Rechtfertigung eines besonderen Schutzsystems für Pflanzensorten (und Tierrassen): Diese Rechtfertigung könnte in die neue Präambel eingebaut werden.

ii) Die Frage der Erstreckung des UPOV-Systems auf Tierrassen: Es wird vorgeschlagen, diese Frage auf der Grundlage einer besonderen Studie zu erörtern, die zu gegebener Zeit vorzubereiten wäre.

iii) Die Frage der möglichen Erstreckung des UPOV-Systems auf Schutzobjekte wie die genetische Information: Das Verbandsbüro ist der Auffassung, dass eine Aenderung des Artikels 5 einen anreizenden Schutz bieten könnte, und es schlägt somit vor, die Frage erst dann zu erörtern, wenn genügend Fortschritte bei der Revision des Artikels 5 erzielt worden sind.

Artikel 1

Zweck des Uebereinkommens; Bildung eines Verbands; Sitz des Verbands

(1) Die Vertragsstaaten dieses Uebereinkommens verpflichten sich, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger (beide im folgenden als "Züchter" bezeichnet) gemäss diesem Uebereinkommen Rechte zuzuerkennen und zu sichern.

(2) [Unverändert] Die Vertragsstaaten dieses Uebereinkommens (im folgenden als "Verbandsstaaten" bezeichnet) bilden untereinander einen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen.

(3) [Unverändert] Als Sitz des Verbands und seiner ständigen Organe wird Genf bestimmt.

Beschreibung des Vorschlags: Es wird vorgeschlagen, als Folge der vorgeschlagenen Streichung des Artikels 2 Absatz 1, den jetzigen einführenden Absatz 1 in eine bindende Bestimmung umzusetzen.

Anmerkungen

1. Schutzformen: Absatz 1 gibt den Verbandsstaaten die Freiheit, die Art des gewährten Schutzes auszuwählen (besonderer Schutz - zum Beispiel durch ein "Züchterrecht" oder ein "Züchterzertifikat" - Patentschutz oder sogar eine andere Schutzform) unter der Voraussetzung, dass dieser Schutz mit den Bestimmungen des Uebereinkommens vereinbar ist.

2. Es wird von den Verbandsstaaten erwartet, dass sie der Verpflichtung nach Absatz 1 eine möglichst grosse Bedeutung beimessen werden und dass, sobald sie eine mit dem Uebereinkommen vereinbare Gesetzgebung eingeführt haben, sie sich der Einführung eines anderen Schutzsystems für Sorten als solche, insbesondere eines Systems nach den Bestimmungen des Gesetzes über Erfindungspatente, enthalten werden.

3. Beibehaltung des Schutzes für Pflanzensorten als solche nach anderen Gesetzen (insbesondere nach dem Gesetz über Erfindungspatente): Gemäss ihrer Gesetzgebung oder als Folge der Rechtssprechung oder -lehre haben einige Verbandsstaaten die Möglichkeit anerkannt, ein Erfindungspatent für eine Pflanzensorte zu gewähren, und zwar bevor eine besondere Gesetzgebung über den Sortenschutz eingeführt wurde und der Beitritt zur UPOV erfolgte. Zweck des zweiten Satzes des Artikels 2 Absatz 1 war es, diesen Staaten zu erlauben, diese Möglichkeit unter der in diesem Satz aufgeführten Bedingung beizubehalten. Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Spanien haben sich dieser Bestimmung bedient. Andere Staaten, die noch nicht Verbandsstaaten sind, könnten vor dem gleichen Problem gestellt werden oder es sogar einleiten. Hauptsächlich zwei Möglichkeiten können in dieser Hinsicht erwogen werden (wobei die zweite entfielen, wenn Artikel 4 die Verbandsstaaten verpflichten würde, das Sortenschutzsystem auf alle botanischen Gattungen und Arten zu erstrecken):

i) Keine Bestimmung in das Uebereinkommen aufnehmen: Es wäre dann von den Verbandsstaaten erwartet, dass sie zumindest die Möglichkeit ausschliessen werden, dass die zwei Schutzsysteme auf das gleiche Objekt anwendbar sind, um somit unerwünschte Kollisionen zu vermeiden. In der Praxis wäre dann die Lage die gleiche wie heute.

ii) In den Schlussbestimmungen des Uebereinkommens die Möglichkeit vorsehen, die Anwendbarkeit des älteren Gesetzes beizubehalten: Diese Möglichkeit könnte wie folgt unterteilt werden: a) In der ersten würde man keine zeitliche Begrenzung vorsehen [unten vorgeschlagener Text ohne die Worte in eckigen Klammern]; b) In der zweiten gäbe es eine zeitliche Frist für die Anerkennung der Anwendbarkeit des Gesetzes über Erfindungspatente auf Pflanzensorten:

"Jeder Verbandsstaat, dessen innerstaatliches Recht vor [dem (Datum) und] vor der Ratifizierung, der Annahme oder der Genehmigung dieser Akte oder des Beitritts zu dieser Akte den Schutz der neuen Pflanzenzüchtungen nach dem Gesetz über Erfindungspatente zulies, darf diese Gesetzgebung auf die Arten weiter anwenden, auf die er die Bestimmungen dieses Uebereinkommens nicht anwendet, soweit er dies dem Generalsekretär zum Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu dieser Akte notifiziert."

4. Ausnahmeregelung für den Schutz unter zwei Schutzrechtsformen (Artikel 37): Es wird wahrscheinlich notwendig sein, Artikel 37 inhaltsgemäss beizubehalten. Dieser Artikel behandelt den Fall der Vereinigten Staaten von Amerika und insbesondere folgendes: i) die Benutzung von zwei Schutzsystemen, deren Anwendungsbereiche aufgrund der - generativen oder vegetativen - Vermehrungsart der Sorten abgegrenzt sind; und ii) die Benutzung der Patentierbarkeitskriterien und der Schutzdauer der Gesetzgebung über Patente. Die vorgeschlagene Aenderung des Artikels 1 und die vorgeschlagene Streichung des Artikels 2 Absatz 1 haben zur Folge, dass diese Bestimmung neu zu formulieren wäre. Zwei Möglichkeiten bieten sich an:

"(1) Jeder Verbandsstaat, der vor dem 31. Oktober 1979 den Schutz unter unterschiedlichen Formen für dieselbe Art vorsah, kann diesen weiterhin vorsehen ... [Rest unverändert]."

oder (nach dem Vorbild des Artikels 30 Absatz 2 Unterabsatz a der Berner Uebereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst):

"Jeder Verbandsstaat, der diese Akte ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihr beitrifft, kann die Bestimmungen des Artikels 37 der Genfer Akte vom 23. Oktober 1978 weiter geniessen, sofern er bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu dieser Akte eine entsprechende Erklärung abgibt."

(Gegenwärtiger) Artikel 2

Schutzrechtsformen

Vorschlag: Streichung des ganzen Artikels.

Anmerkungen:

1. Die vorgeschlagene Streichung des Absatzes 1 ist durch eine Aenderung des Artikels 1 Absatz 1 ausgeglichen. Ein anderer Vorschlag, der dem Wunsch entgegenkommen würde, dass der Sinn des Artikels 2 Absatz 1 des gegenwärtigen Wortlauts verdeutlicht wird, ist in Punkt 3 der Anmerkungen zu der vorgeschlagenen Aenderung des Artikels 1 Absatz 1 gegeben. Seine Wirkungen auf Artikel 37 sind in Punkt 4 der genannten Anmerkungen behandelt.

2. Die vorgeschlagene Streichung des Absatzes 2 gründet auf folgenden Erwägungen:

i) Zweck des Uebereinkommens sollte es sein, einen möglichst breiten und wirksamen Schutz vorzusehen. Ausnahmen sollten deswegen soweit wie möglich begrenzt bleiben;

ii) Es wird immer schwieriger, Sorten auf der Grundlage ihres Vermehrungssystems oder ihrer Endnutzung zu unterscheiden;

iii) Das Argument, wonach Hybridsorten einen "biologischen Schutz" genießen, ist nicht mehr zutreffend.

3. Eine Alternative zu der vorgeschlagenen Streichung des Absatzes 2 wäre, dem Rat die Möglichkeit zu geben, eine Einschränkung zu erlauben. Sollte diese Lösung gewählt werden, dann sollte sie in der Form eines neuen Absatzes am Ende des Artikels 4 aufgenommen werden.

Artikel 2 (neu)

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist:

i) Art: eine botanische Art oder, falls zutreffend, eine durch einen landesüblichen Namen bezeichnete Unterteilung einer Art oder Sammlung von Arten;

ii) Sorte: eine Gesamtheit von Pflanzen oder Pflanzenmaterial, die im Hinblick auf ihre Merkmale als eine Einheit zum Zweck des Anbaus oder einer anderen Benutzungsart angesehen wird;

iii) Züchter: die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder entdeckt hat.

Beschreibung des Vorschlags und Anmerkungen

1. Absatz i): Es ist vorgeschlagen worden, die Bezugnahme auf "Gattung und/oder Art" durch "Taxon" zu ersetzen. Dieser Vorschlag führt allerdings zu Schwierigkeiten in bestimmten Fällen, in denen man sich auf einen Taxon eines unteren Ranges, insbesondere auf eine Art, bezieht. Es wird somit vorgeschlagen, beim jetzigen Stand der Erörterungen das Wort "Art" zu benutzen und es näher zu definieren. Die vorgeschlagene Begriffsbestimmung stützt sich auf die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika. Es ist zu bemerken, dass die Revision des Uebereinkommens eine Begriffsbestimmung vielleicht überflüssig machen wird. In einigen Fällen, zum Beispiel in dem Alternativvorschlag zu Artikel 4, wird spezifisch auf "botanische Gattungen oder Arten" hingewiesen.
2. Absatz ii): Im Zusammenhang mit der Streichung des Artikels 2 Absatz 2 wurde der Wunsch geäußert, dass eine Definition des Begriffs "Sorte" wieder in das Uebereinkommen eingeführt werde (der Wortlaut von 1961 des Uebereinkommens enthielt Beispiele von Sortentypen und bezog sich auf Zuchtsorten, Klone, Linien, Stämme und Hybriden). Es wurde auch vorgeschlagen, eine allgemeine Definition der Sorte einzuführen.
3. Der Vorschlag stützt sich auf die Gesetzgebung der Niederlande, enthält aber folgende Ergänzungen: Eine Bezugnahme auf Pflanzenmaterial, da Material, das keine ganze Pflanze ist, auch eine Sorte darstellen kann; eine Bezugnahme auf die Merkmale gemäss dem Internationalen Code der Nomenklatur der Kulturpflanzen und als Hinweis auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a; eine Bezugnahme auf andere Nutzungsarten als der Anbau, um zum Beispiel der Benutzung einer Zellkultur in einem biotechnologischen Verfahren Rechnung zu tragen. Die Bezugnahme auf eine Gesamtheit würde auch eine Bezugnahme auf eine einzige Pflanze oder einen einzigen Pflanzenteil beinhalten.
4. Absatz iii): Ein wesentliches Merkmal des UPOV-Uebereinkommens besteht darin, dass es auch den Schutz der "entdeckten" Sorten vorsieht. Dies ist zur Zeit durch den Satzteil "die Sorte muss sich ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist" in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz a lediglich angedeutet. Andererseits besteht aber die Gefahr, dass das Wort "Züchter" restriktiv ausgelegt wird. Eine Definition dieses Wortes wird also vorgeschlagen, um die Situation zu klären.

Artikel 3Inländerbehandlung

(1) [Unverändert] Natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Verbandsstaat haben, geniessen in den anderen Verbandsstaaten in bezug auf die Zuerkennung und den Schutz des Züchterrechts die Behandlung, die nach den Rechtsvorschriften dieser Staaten deren eigene Staatsangehörige gegenwärtig oder künftig geniessen, und zwar unbeschadet der in diesem Uebereinkommen besonders vorgesehenen Rechte und unter dem Vorbehalt, dass sie die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllen, die den eigenen Staatsangehörigen auferlegt werden.

(2) [Unverändert] Angehörige der Verbandsstaaten, die weder ihren Wohnsitz noch ihren Sitz in einem dieser Staaten haben, geniessen ebenfalls die gleichen Rechte, sofern sie den Verpflichtungen nachkommen, die ihnen gegebenenfalls auferlegt werden, um die Prüfung der von ihnen gezüchteten Sorten und die Ueberwachung ihrer Vermehrung zu ermöglichen.

(3) [Gestrichen]

Beschreibung des Vorschlags und Anmerkungen: Es wird vorgeschlagen, Absatz 3 zu streichen, d. h. die Möglichkeit, den Ausländern den Schutz nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu gewähren; der Vorschlag gründet auf folgenden Erwägungen:

i) Ziel der Revision ist es, das auf das UPOV-Uebereinkommen gestützte Schutzsystem zu verstärken.

ii) Die allgemeine Tendenz der Verbandsstaaten ist es, die Inländerbehandlung einzuführen.

iii) Die im Zusammenhang mit Artikel 4 gemachten Vorschläge zur Vereinheitlichung der Listen der geschützten Taxa würden den Anwendungsbereich der Gegenseitigkeit und somit auch deren Zweckmässigkeit verringern.

iv) Die Erfahrung zeigt, dass die Gegenseitigkeit ihren Zweck nicht ganz erfüllt hat. Insbesondere kann sie umgangen werden, indem die Rechte an einer Sorte an einen Angehörigen des gegenseitigkeitfordernden Staates übertragen werden.

Artikel 4Anwendbarkeit des Uebereinkommens auf botanische Arten

(1) Dieses Uebereinkommen ist auf alle botanischen Gattungen und Arten anzuwenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann jeder Verbandsstaat, um aussergewöhnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen oder Umweltbedingungen in diesem Staat Rechnung zu tragen, beschliessen, dass bestimmte Arten von der Anwendung dieses Uebereinkommens ausgeschlossen sind.

Beschreibung des Vorschlags und Anmerkungen: Die vorgeschlagenen Bestimmungen würden den Grundsatz der Pflicht festlegen, das Uebereinkommen auf alle botanischen Gattungen und Arten anzuwenden, und zwar durch die Ersetzung von "anwendbar" durch "anzuwenden" in Absatz 1. Sie würden jedoch Ausnahmen erlauben (Absatz 2). Artikel 35 ("Mitteilungen über die schutzfähigen Gattungen und Arten ...") wäre entsprechend zu ändern.

Weiterer Vorschlag: (siehe nächste Seite)

Artikel 4 (zweiter Vorschlag)

Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen oder können

(1) [Unverändert] Dieses Uebereinkommen ist auf alle botanischen Gattungen und Arten anwendbar.

(2) [Unverändert] Die Verbandsstaaten verpflichten sich, alle Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um dieses Uebereinkommen allmählich auf eine möglichst grosse Anzahl von botanischen Gattungen und Arten anzuwenden.

(3)a) Jeder Verbandsstaat wendet dieses Uebereinkommen, sobald es für sein Hoheitsgebiet in Kraft tritt, auf mindestens zehn botanische Gattungen oder Arten an.

b) Innerhalb von zehn Jahren nach dessen Inkrafttreten wendet jeder Verbandsstaat dieses Uebereinkommen auf alle Arten an,

Alternative 1: die im Hinblick auf die agroklimatischen Bedingungen in diesem Staat angebaut werden können,

Alternative 2: die für diesen Staat zutreffend sind,

Alternative 3: die für diesen Staat von wirtschaftlicher Bedeutung sind

und für die die Prüfung der Sorten gemäss Artikel 7 in diesem Staat oder in einem anderen Verbandsstaat durchgeführt wird.

(4) Auf Antrag eines Staates, der beabsichtigt, dieses Uebereinkommen zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten, kann der Rat, um aussergewöhnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen oder Umweltbedingungen in diesem Staat Rechnung zu tragen, beschliessen, dass für diesen Staat die in Absatz 3 Unterabsatz a aufgeführte Mindestzahl herabgesetzt wird.

Beschreibung des Vorschlags: Es wird vorgeschlagen, das gegenwärtige System der gestaffelten Erstreckung des Schutzes durch ein Zweistufensystem zu ersetzen: Die anfängliche Mindestzahl würde sich auf botanische Gattungen und Arten beziehen und wäre zehn; nach zehn Jahren wäre die geforderte Mindestzahl auf der Grundlage eines noch festzulegenden Faktors einerseits (Möglichkeit, die Art anzubauen, Zutrefflichkeit, wirtschaftliche Bedeutung usw.) und andererseits auf die Möglichkeit, die Prüfung durchzuführen, festgesetzt. Die Befugnis des Rates, einem Staat eine Ausnahme einzuräumen, wäre auf die Herabsetzung der anfänglichen Mindestzahl beschränkt.

Artikel 5

Die Rechte und ihre Einschränkungen

(1) Der Züchter einer gemäss diesem Uebereinkommen geschützten Sorte genießt das ausschliessliche Recht, die Sorte zu vermehren.

(2)a) Der Züchter genießt ebenfalls das ausschliessliche Recht, Material der Sorte und, unter Vorbehalt der etwaigen Rechte eines anderen Züchters, Material einer anderen Sorte, das durch fortlaufende Verwendung seiner Sorte erzeugt wird, feilzuhalten, zu verkaufen oder einzuführen.

b) Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf das Feilhalten und den Verkauf des von dem Züchter oder mit seiner ausdrücklichen Zustimmung in Verkehr gebrachten Materials oder des Materials, das gemäss seinem Verwendungszweck von jenem abgeleitet worden ist.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann jeder Verbandsstaat die dem Züchter gewährten Rechte unter der Voraussetzung einschränken, dass die Einschränkungen weder die normale Auswertung der Sorten beeinträchtigen noch die berechtigten Interessen der Züchter unzumutbar verletzen. Insbesondere ist unter normalen Umständen die Zustimmung des Züchters für die folgenden Vermehrungshandlungen nicht erforderlich:

a) Vermehrungshandlungen zum Zweck des Konsums oder des Verbrauchs im Haushalt des Vermehrsers;

b) Vermehrungshandlungen zum Zweck der Forschung oder der Schaffung weiterer Sorten.

(4) Die Auswertung einer Sorte, die im wesentlichen von einer geschützten Sorte abgeleitet ist, bedarf der Bezahlung einer angemessenen Vergütung an den Inhaber der Rechte an der geschützten Sorte.

Anmerkungen

1. Allgemein: Die vorgeschlagene Neufassung des Artikels 5 ist auf den Grundsatz gestützt, dass die Rechte des Züchters verstärkt werden müssen. Es wäre umständlich, die Liste der zu gewährenden Rechte (Absätze 1 und 3 zweiter Satz des gegenwärtigen Wortlauts) zu ergänzen; dies hätte noch weitere Nachteile (siehe in dieser Hinsicht Dokument CAJ/XVIII/6). Um diese Schwierigkeiten zu überwinden, könnte man die Umschreibung der Rechte zunächst auf einen möglichst breiten Schutzzumfang stützen, der dann durch Einschränkungen und den Grundsatz der Rechterschöpfung näher definiert würde. Der Schlussabsatz behandelt die Frage der Rechte auf Sorten, die auf der Grundlage der geschützten Sorte gezüchtet werden.

2. Vermehrungsrecht (Absatz 1): Der seinerzeit in Dokument CAJ/XVIII/6 vorgelegte Vorschlag stützte sich auf das Beispiel des Patents. Der obige Vorschlag stützt sich auf das Beispiel des Urheberrechts, da die Sorten durch Vermehrung ausgewertet werden, ähnlich wie viele Werke der Literatur und Kunst durch Vervielfältigung. Absatz 1 sieht somit ein ausschliessliches Vermehrungsrecht vor. Die Vermehrung einer Sorte kann auf verschiedene Weise erfolgen, insbesondere: generative Vermehrung, vegetative Vermehrung, fortlaufende Verwendung anderer Sorten für die Erzeugung von Material der Sorte, Anwendung von Züchtungsmethoden, um die Sorte "neu zu züchten", Neuentstehung einer Mutation. Das in Absatz 1 vorgesehene Recht würde alle diese Vermehrungsweisen umfassen. Dieses Recht ist in Absatz 3 eingeschränkt.

3. Verkauf von Pflanzenmaterial (Absatz 2 Unterabsatz a): Das zweite wesentliche Merkmal der Auswertung der Sorten liegt darin, dass Pflanzenmaterial der Sorte - typischerweise Vermehrungsmaterial und Erntematerial - Gegenstand von gewerblichen Handlungen ist. Absatz 2 Unterabsatz a räumt ein ausschliessliches Recht auf solche Handlungen (Feilhalten, Verkauf und Einfuhr) unter Vorbehalt des in Unterabsatz b definierten Grundsatzes der Erschöpfung ein.

4. Die Art des Materials ist nicht näher definiert; mit Rücksicht auf die Wirkung des Grundsatzes der Erschöpfung würde dies erlauben, das Recht auch auf die Einfuhr von aufbereiteten Erzeugnissen zu erstrecken, wie zum Beispiel Essenzen von Duftpflanzen oder mit Hilfe eines biotechnologischen Verfahrens hergestellte chemische Zusammensetzungen. Andererseits legt der vorgeschlagene Wortlaut fest, dass sich das Recht auch auf Material einer Sorte erstreckt, das durch fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erzeugt wird, also typischerweise auf Material einer Hybridsorte. Das gegenwärtig in dem zweiten Satz des Artikels 5 Absatz 3 in Form einer Ausnahme zu dem Grundsatz der freien Benutzung der Sorte für Züchtungszwecke vorgesehene Recht ist somit in positiver Form in die wesentlichen Rechte eingegliedert worden.

5. Grundsatz der Erschöpfung (Absatz 2 Unterabsatz b): Absatz 2 Unterabsatz b legt den Grundsatz der Erschöpfung fest, der nur auf den weiteren Verkauf Anwendung finden würde. Dies hat zur Folge, dass sich das Vermehrungsrecht nicht erschöpft.

6. Der Grundsatz der Erschöpfung würde sich auf verkauftes Material anwenden sowie auf abgeleitetes Material unter der Voraussetzung, dass die Ableitung nach lauterer Handlungen erfolgte. Die Rechte würden sich beim Verkauf von Schnittblumen, die zum Beispiel mit Hilfe von Rosenstöcken oder Tulpenknollen erzeugt wurden, welche zum Zweck des Anbaus in Privatgärten verkauft wurden, nicht erschöpfen.

7. Einschränkung des Vermehrungsrechts (Absatz 3): Der erste Satz des Absatzes 3, der von Artikel 9 Absatz 2 der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst abgeleitet worden ist, legt den generellen Grundsatz fest, dass die Rechte in gewissem Masse eingeschränkt werden können. Dieses Mass wäre national im Rahmen der Bestimmungen des vorgeschlagenen Wortlauts und auf der Grundlage der besonderen Bedingungen in dem jeweiligen Staat näher festzulegen. Dies könnte durch gesetzliche oder verwaltungsmässige Bestimmungen und/oder durch die Rechtssprechung erfolgen. Der vorgeschlagene Wortlaut hat den Vorteil, dass Streitige Fragen - insbesondere die Frage des Nachbauseaatguts - nicht in dem Übereinkommen selbst geregelt, sondern den einzelnen Verbandsstaaten überlassen sein würden. Diese könnten auch entscheiden, diese Fragen den Gerichten zu überlassen und sie nicht dem Parlament vorzulegen. Damit würde man eine willkommene Bewegungsfreiheit bieten.

8. Jedoch würde der vorgeschlagene Wortlaut in seinem zweiten Satz diese Bewegungsfreiheit einschränken: Jeder Verbandsstaat müsste die Vermehrungen, die unter normalen Umständen für private Zwecke oder für Forschungszwecke, einschliesslich der Schaffung neuer Pflanzensorten, erfolgen, aus dem Schutz ausnehmen. Dieser Satz hält somit den Grundsatz der freien Benutzung der Sorten für Züchtungszwecke fest, der gegenwärtig in dem ersten Satz des Absatzes 3 seinen Niederschlag gefunden hat.

9. Auswertung der abgeleiteten Sorten (Absatz 4): Der gegenwärtige Wortlaut des Uebereinkommens setzt den Grundsatz fest, dass die Auswertung einer Sorte, die von einer geschützten Sorte abstammt, nicht unter den Schutz fällt. Dieser Grundsatz wurde schon seit vielen Jahren in Frage gestellt, da er in gleichem Masse in dem Fall anwendbar ist, in dem sich die Tochtersorte von der Muttersorte erheblich unterscheidet, und in dem Fall, in dem der Unterschied zwischen den beiden winzig ist, obwohl er sich auf ein "wichtiges Merkmal" bezieht und "deutlich" im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Unterabsatz a ist. Ein Fall wurde schon des öfteren unter dem Begriff "leichte Mutationen" erörtert: die zwei Sorten haben den gleichen Genotyp, ausser für das mutierte Merkmal. Andere Fälle können sich durch Rückkreuzung oder Genübertragung ergeben oder, wie bei einer Hybridsorte, durch Benutzung einer ähnlichen Linie oder einer Kombination von unterschiedlichen Linien, die zu einer ähnlichen Hybridsorte führen. Dieses letzte Beispiel zeigt, dass die Sorten nicht unbedingt voneinander abstammen.

10. Andererseits sind die in der Gentechnologie tätigen Fachleute dadurch besorgt, dass nach dem gegenwärtigen Wortlaut des Uebereinkommens ein Gen oder ein Merkmal, das eine Neuheit darstellt und das sie in eine Sorte einer bestimmten Art eingebaut haben, frei in anderen Sorten übertragen werden könnte.

11. Dies sind die Gründe, weshalb es notwendig geworden ist, den in Artikel 5 Absatz 3 des Uebereinkommens festgelegten Grundsatz der freien Auswertung neu zu erörtern (allerdings unter dem Vorbehalt, dass der Grundsatz der freien Benutzung der Sorten für Züchtungszwecke, der mit dem Forschungsvorbehalt des Patentgesetzes gleichgestellt werden kann, unberührt bleiben würde). Zweck der Erörterung wäre es, eine Art Abhängigkeit einzuführen. Zwei Hauptfragen stellen sich in dieser Hinsicht:

i) Welche Form sollte diese Abhängigkeit haben? Die in Absatz 4 vorgeschlagene Bestimmung sieht vor, dass es die Bezahlung einer angemessenen Vergütung sein sollte. Man kann annehmen, dass zumindest, wenn sich System eingebürgert hat, die Vergütung in der Regel in Abmachungen zwischen den Parteien festgelegt wird.

ii) In welchen Fällen sollte es eine Abhängigkeit geben? Die Punkte 10 und 11 oben geben Beispiele von Fällen, in denen die Abhängigkeit gerechtfertigt ist. Sie zeigen auch, dass eine genaue Umschreibung der Fälle schwierig ist. Ausserdem würde eine solche Umschreibung notwendigerweise die Frage der Grenzfälle stellen und könnte die Anpassung an neue Gegebenheiten unmöglich machen. Die in Absatz 4 vorgeschlagene Bestimmung ist somit allgemein abgefasst worden. Die Definition der Fälle und, bei jedem einzelnen, des Betrags der Vergütung würde den Parteien überlassen werden oder den Berufsverbänden im Schiedsgerichtverfahren oder den Richtern im Gerichtsverfahren.

Artikel 6

Schutzvoraussetzungen

(1) [Unverändert] Der Züchter genießt den in diesem Uebereinkommen vorgesehenen Schutz, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Sorte muss sich ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist,

Alternative 1: ... ["durch ein oder mehrere wichtige Merkmale" zu streichen]

Alternative 2: durch mindestens ein zutreffendes Merkmal

Alternative 3: durch ein oder mehrere wichtige Merkmale oder durch eine Kombination von Merkmalen, die die Originalität der Sorte bestätigen,

von

Alternative 1: jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung allgemein bekannt ist. Ist für eine Sorte eine Anmeldung zum Schutz oder zur Eintragung in ein amtliches Sortenregister eingereicht worden, dann gilt diese Sorte vom Zeitpunkt dieser Anmeldung an als allgemein bekannt, vorausgesetzt, dass der Anmeldung stattgegeben wird.

Alternative 2: von jeder bestehenden Sorte. Jedoch gilt eine Sorte nicht als bestehend, wenn ihr Bestehen nicht ausreichend offenbart worden ist.

b) Am Tag der Einreichung der Schutzrechtsanmeldung in einem Verbandsstaat darf die Sorte

i) im Hoheitsgebiet dieses Staates noch nicht - oder, wo das Recht dieses Staates dies vorsieht, nicht seit mehr als einem Jahr - gewerbsmässig ausgewertet worden sein sowie

ii) im Hoheitsgebiet eines anderen Staates im Fall von Getreide [und anderen Arten] sowie von Reben, Wald-, Obst- und Zierbäumen jeweils einschliesslich ihrer Unterlagen noch nicht seit mehr als sechs Jahren oder im Fall von anderen Pflanzen noch nicht seit mehr als vier Jahren gewerbsmässig ausgewertet worden sein.

Das Recht des Züchters auf Schutz wird nicht durch die Tatsache beeinträchtigt, dass die Sorte auf andere Weise als durch gewerbsmässige Auswertung allgemein bekannt geworden ist.

c) Die Sorte muss hinreichend homogen sein, d. h. dass das der Sorte entsprechende Pflanzenmaterial in den für die Anwendung des Unterabsatzes a herangezogenen Merkmalen einheitlich sein muss, abgesehen von den aufgrund der Besonderheiten der generativen oder vegetativen Vermehrung der Sorte zu erwartenden Abweichungen.

d) Es muss sich aus der Prüfung der Sorte gemäss Artikel 7 keine Andeutung ergeben, dass die Sorte in den für die Anwendung des Unterabsatzes a herangezogenen Merkmalen unbeständig ist, d. h. dass sie nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, wenn der Züchter einen besonderen Vermehrungszyklus festgelegt hat, am Ende eines jeden Zyklus ihrer Beschreibung weiterhin nicht entsprechen wird.

e) [Gestrichen]

(2) [Unverändert] Die Gewährung des Schutzes darf nur von den vorstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden; der Züchter muss jedoch den Förmlichkeiten, die im innerstaatlichen Recht des Verbandsstaats, in dem die Schutzrechtsanmeldung eingereicht wurde, vorgesehen sind, einschliesslich der Zahlung der Gebühren genügt haben.

Beschreibung der Vorschläge und Anmerkungen

1. Unterscheidbarkeit (Absatz 1 Unterabsatz a): Der Begriff "wichtige Merkmale" stellt die Frage, ob die Merkmale von funktioneller Bedeutung, d. h. wichtig für die Benutzung der Sorte sein müssen. Alternative 1 besteht darin, diesen Begriff zu streichen; in der Anwendung der in Frage stehenden Bestimmung würde man sich dann auf den Begriff "deutlich unterscheiden" berufen, um solche Merkmale abzuweisen, von denen angenommen wird, dass sie zu keinen sortentypischen Unterschieden führen. In Alternative 2 ist das Wort "wichtige" durch "zutreffendes" ersetzt.

2. Es besteht die Befürchtung, dass man Kombinationen von Unterschieden, welche sich auf "wichtige Merkmale" beziehen, aber nicht "deutlich" sind, benutzen würde, um die Unterscheidung im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz a festzustellen. Es wird somit in Alternative 2 vorgeschlagen, ein solches Verfahren zu verhindern, indem ein deutlicher Unterschied bei "mindestens einem" Merkmal verlangt wird.

3. Andererseits sind aber einige Fachleute der Meinung, dass es eine feinere Gliederung der Merkmale geben sollte; wie bekannt, gibt es heute zwei Arten von Merkmalen: Die ersten werden in der Anwendung des Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz a herangezogen ("wichtige Merkmale") und die zweiten werden es nicht. Alternative 3 schlägt vor, diese Meinung in dem Uebereinkommen zu verankern.

4. Allgemeine Bekanntheit (Absatz 1 Unterabsatz a): Es wurde bezweifelt, ob eine "genaue Beschreibung in einer Veröffentlichung" hinreichend wäre, um eine Sorte allgemein bekannt zu machen. Andere Fragen stellen sich auch in dieser Hinsicht. Alternative 1 hält an dem Begriff der Bekanntheit fest, aber nicht an den Tatsachen, die die Bekanntheit begründen. Sie begnügt sich mit der Festsetzung eines Falles, in dem eine Sorte auch als allgemein bekannt gilt. Alternative 2 beruht auf einem anderen Konzept: Die Grundlage für den Vergleich

wäre das "bestehende Sortiment", jedoch unter der Voraussetzung, dass das Bestehen einer Sorte offenbart wurde. In der Praxis würden die Sortenschutzämter weiterhin ihre Entscheidungen auf der Grundlage ihrer Vergleichssammlungen und -dokumente treffen, wobei auf Artikel 10 des Uebereinkommens zurückgegriffen wird, wenn bei einer besonderen Entscheidung das Bestehen einer Sorte übersehen worden ist.

5. Gewerbliche Neuheit (Absatz 1 Unterabsatz b): Die Vorschläge sind wie folgt:

i) Die Worte "feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben" durch "gewerblich ausgewertet" ersetzen. Der Grund dafür liegt in der Tatsache, dass bestimmte Sorten auf breiter Basis ausgewertet werden können, ohne dass es dabei ein Feilhalten oder ein gewerbsmässiger Vertrieb im engen Sinne gibt. Ein Beispiel wurde schon erörtert und gab Anlass zu einer Gerichtsentscheidung in Frankreich: Es handelt sich um den Fall der in der Erzeugung von Hybrid-saatgut benutzten Inzuchtlinien.

ii) Die Worte "mit Zustimmung des Züchters" streichen.

iii) Getreide - und andere noch festzusetzende Arten - mit denen aufzuführen, für die die Frist für den Vertrieb im Ausland sechs Jahre beträgt.

iv) Den zweiten Satz als überflüssig streichen ("Mit der Sorte vorgenommene Versuche, die kein Feilhalten und keinen gewerbsmässigen Vertrieb beinhalten, beeinträchtigen nicht das Recht auf Schutz"); den dritten Satz entsprechend anpassen.

6. Homogenität (Absatz 1 Unterabsatz c): Es wird vorgeschlagen, eine Definition der Homogenität in dem Uebereinkommen aufzunehmen; die Homogenität würde sich ausserdem nur auf die für die Zwecke der Unterscheidung herangezogenen Merkmale beziehen.

7. Beständigkeit (Absatz 1 Unterabsatz d): Die Kombination der Artikel 6 und 7 könnte dahingehend ausgelegt werden, dass zur heutigen Zeit die Sortenschutzämter sich versichern müssen, dass eine Sorte beständig ist. Dies ist in bestimmten Fällen innerhalb der für die Prüfung gegebenen Frist nicht möglich. Es wird somit vorgeschlagen, die Voraussetzung der Beständigkeit mit Zweifeln in Verbindung zu setzen, die sich aus der Prüfung ergeben. Es wird weiter vorgeschlagen, die Voraussetzung der Beständigkeit auf die für die Zwecke der Unterscheidung herangezogenen Merkmale abzustellen, d. h. die gegenwärtig in dem Uebereinkommen verwendeten Begriffe "wichtige Merkmale" und "wesentliche Merkmale" würden die gleiche Bedeutung erhalten.

8. Sortenbezeichnung (Absatz 1 Unterabsatz e): Die vorgeschlagene Streichung ist eine Folge der vorgeschlagenen Streichung des Artikels 13.

Artikel 7

Amtliche Prüfung von Sorten; vorläufiger Schutz

(1) Der Schutz wird nach einer Prüfung der Sorte auf die in Artikel 6 festgelegten Voraussetzungen gewährt. Diese Prüfung muss der einzelnen Art angemessen sein.

(2) [Unverändert] Für die Prüfung können die zuständigen Behörden eines jeden Verbandsstaats von dem Züchter alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Pflanz- oder Saatgut verlangen.

(3) Zwischen den zuständigen Behörden der Verbandsstaaten können Vereinbarungen zum Zweck der gemeinsamen Inanspruchnahme von Stellen getroffen werden, welche die Anbauprüfungen im Rahmen der in Absatz 1 vorgesehenen Prüfung der Sorten und die Zusammenstellung der erforderlichen Vergleichssammlungen und -unterlagen durchzuführen haben.

(4) Jeder Verbandsstaat trifft Massnahmen zum Schutz des Züchters gegen missbräuchliches Verhalten Dritter, das in der Zeit von der Einreichung der Schutzrechtsanmeldung bis zur Entscheidung hierüber begangen worden ist.

Beschreibung der Vorschläge und Anmerkungen

1. Absatz 1: Es wird vorgeschlagen, die Worte "botanische Gattung oder Art" durch "Art" zu ersetzen, d. h. durch einen Bezug auf die angebaute Art (siehe die vorgeschlagene Begriffsbestimmung in dem neuen Artikel 2).

2. Absatz 3: Es wird vorgeschlagen, die Wichtigkeit der engeren Zusammenarbeit zwischen den Verbandsstaaten zu betonen, indem die in Artikel 30 Absatz 2 des gegenwärtigen Wortlauts stehende Bestimmung vorgezogen wird. Es wird ferner vorgeschlagen, den Bezug auf die "Prüfung" durch einen Bezug auf Anbauprüfungen zu ersetzen.

3. Dem Ausschuss wird anheimgegeben, zu prüfen, ob nicht in dem Uebereinkommen die Pflicht festgehalten werden sollte, die Entscheidung über den Schutz einer bestimmten Sorte auf die Ergebnisse der in einem anderen Verbandsstaat erfolgten oder eingeleiteten Anbauprüfungen zu stützen - ausser bei gerechtfertigten Ausnahmen (hauptsächlich aufgrund besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse oder Umweltbedingungen). Die Nützlichkeit und Zweckmässigkeit einer solchen Bestimmung hängt zum Teil von der für Artikel 4 gewählten Lösung ab.

4. Absatz 4 [gegenwärtiger Absatz 3]: Es wird vorgeschlagen, "jeder Verbandsstaat kann ... treffen" durch "jeder Verbandsstaat trifft" zu ersetzen, um den vorläufigen Schutz verbindlich zu machen.

Artikel 8Schutzdauer

(1) Das dem Züchter gewährte Recht wird für eine begrenzte Zeitdauer erteilt. Diese darf nicht kürzer sein als [zwanzig] Jahre, vom Tag der Erteilung des Schutzrechts an gerechnet. Für Reben, Wald-, Obst- und Zierbäume, jeweils einschliesslich ihrer Unterlagen, darf die Schutzdauer nicht kürzer sein als [fünfundzwanzig] Jahre, von diesem Zeitpunkt an gerechnet.

(2) Abweichend von Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz a kann jeder Verbandsstaat vorsehen, dass für eine in einem anderen Verbandsstaat hervorgebrachte oder zuerst geschützte Sorte der für sein Hoheitsgebiet gewährte Schutz die gleiche Dauer haben wird wie der für das Hoheitsgebiet des anderen Staates gewährte Schutz.

Beschreibung der Vorschläge

1. Absatz 1: Es wird vorgeschlagen, die Mindestschutzdauer zu erhöhen.
2. Absatz 2: Es wird vorgeschlagen, den Verbandsstaaten die Möglichkeit zu geben, ein System einzuführen, in dem die Schutzdauer in verschiedenen Staaten zum gleichen Zeitpunkt enden würde. Dieses System wäre nicht notwendigerweise mit einer Vereinbarung gemäss Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz b oder c verbunden.

Weitere Vorschläge

1. Es wurde auch vorgeschlagen, in dem Uebereinkommen die effektive Schutzdauer (möglicherweise je nach Artengruppe unterschiedlich) und nicht eine Mindestschutzdauer festzusetzen.
2. Es wurde auch vorgeschlagen, (gegebenenfalls) Arten, wie Getreide und Kartoffel, mit denen aufzuführen, für die die Schutzdauer die längste ist.
3. Es wurde auch vorgeschlagen, die Schutzdauer für Bäume noch weiter auszu dehnen (bis auf fünfzig Jahre?).

Artikel 9Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

(1) Die freie Ausübung des dem Züchter gewährten ausschliesslichen Rechtes darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses oder im Fall, in dem zum Beispiel der Züchter ungerechtfertigterweise eine Zustimmung zur Auswertung der Sorte verweigert oder für eine solche Zustimmung ungerechtfertigte Bedingungen stellt oder vorschlägt, beschränkt werden.

(2) Alternative 1: [Gestrichen]

Alternative 2: [Mit folgendem Wortlaut mit Absatz 1 verbunden]
Erfolgt diese Beschränkung, so hat der betreffende Verbandsstaat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, damit der Züchter eine angemessene Vergütung für die Auswertung der Sorte durch Dritte erhält.

Beschreibung der Vorschläge

1. Absatz 1: Es wird vorgeschlagen, in dem Uebereinkommen anzugeben, dass Zwangslizenzen auch dann in Frage kommen können, wenn es nicht um das "öffentliche Interesse" im engen Sinne geht.

2. Absatz 2: Es wird vorgeschlagen, die in Frage stehende Bestimmung als überflüssig zu streichen oder sie mit Absatz 1 zu verbinden. In diesem letzten Fall wäre der Bezug auf die "Verbreitung der Sorte" durch einen Bezug auf die Auswertung der Sorte durch Dritte ersetzt. Grund dafür ist die Tatsache, dass bestimmte Sorten in ausreichendem Masse ausgewertet werden, ohne dass sie "verbreitet" werden (Fall der Inzuchtlinien und bestimmter Zierpflanzen); ein weiterer Grund ist die vorgeschlagene Aenderung des Artikels 5.

Artikel 10Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts

(1) [Unverändert] Das Recht des Züchters wird nach Massgabe des innerstaatlichen Rechtes eines jeden Verbandsstaats für nichtig erklärt, wenn sich herausstellt, dass die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Schutzrechts tatsächlich nicht erfüllt waren.

(2) Das Recht des Züchters wird aufgehoben, wenn er die notwendigen Massnahmen nicht getroffen hat, um die Erhaltung der Sorte mit den zum Zeitpunkt der Schutzerteilung für sie festgelegten Merkmalen sicherzustellen.

(3) [Unverändert] Das Recht des Züchters kann aufgehoben werden,

a) wenn er der zuständigen Behörde innerhalb einer vorgeschriebenen Frist und nach Mahnung das Vermehrungsmaterial, die Unterlagen und die Auskünfte, die zur Ueberwachung der Sorte für notwendig erachtet werden, nicht vorlegt oder wenn er die Nachprüfung der zur Erhaltung der Sorte getroffenen Massnahmen nicht gestattet;

b) wenn er nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Gebühren entrichtet hat, die gegebenenfalls für die Aufrechterhaltung seiner Rechte zu zahlen sind.

(4) [Unverändert] Aus anderen als den in diesem Artikel aufgeführten Gründen kann das Recht des Züchters weder für nichtig erklärt noch aufgehoben werden.

Beschreibung des Vorschlags: Es wird vorgeschlagen, Absatz 2 durch einen Wortlaut zu ersetzen, der die Pflicht des Züchters, die Sorte zu erhalten, besser hervorhebt. In der Praxis würde die Nichterfüllung dieser Pflicht weiter auf der Grundlage der Unmöglichkeit für den Züchter, "das Vermehrungsmaterial vorzulegen, das es gestattet, die Sorte mit den zum Zeitpunkt der Schutzerteilung für sie festgelegten Merkmalen zu erstellen", festgestellt.

Artikel 11Freie Wahl des Verbandsstaats, in dem die erste Anmeldung eingereicht wird; Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten; Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Verbandsstaaten; besondere Abmachungen

(1) [Unverändert] Der Züchter kann den Verbandsstaat wählen, in dem er die erste Schutzrechtsanmeldung einreichen will.

(2) [Unverändert] Der Züchter kann den Schutz seines Rechtes in anderen Verbandsstaaten beantragen, ohne abzuwarten, bis ihm der Verbandsstaat der ersten Anmeldung ein Schutzrecht erteilt hat.

(3)a) Unter Vorbehalt der Unterabsätze b und c ist der Schutz, der in verschiedenen Verbandsstaaten von natürlichen oder juristischen Personen beantragt wird, die sich auf dieses Uebereinkommen berufen können, unabhängig von dem Schutz, der für dieselbe Sorte in anderen Verbandsstaaten oder in Nichtverbandsstaaten erlangt worden ist.

b) Eine Gruppe von Verbandsstaaten kann in einer besonderen Abmachung im Sinne des Artikels 29 vorsehen, dass der Schutz auf der Grundlage von internationalen Anmeldungen, gefolgt durch ein internationales Verfahren, erlangt werden kann, oder dass der Schutz für die Gesamtheit ihrer Hoheitsgebiete einheitlich ist und in diesem Fall für alle diese Staaten gemeinsam erteilt wird.

c) Eine Gruppe von Verbandsstaaten kann in einer besonderen Abmachung im Sinne des Artikels 29 vorsehen, dass der Schutz in einem von ihnen nur unter der Voraussetzung erlangt werden kann, dass der Schutz in einem anderen erteilt wird, oder dass der in einem von ihnen erteilten Schutz automatisch auf das Hoheitsgebiet des anderen erstreckt wird.

Beschreibung des Vorschlags: Es wird vorgeschlagen, den Grundsatz einer engeren Zusammenarbeit in dem Uebereinkommen zu verankern, indem zwei Ausnahmen zu Absatz 3 vorgesehen werden:

i) eine Ausnahme für internationale und einheitliche (supranationale) Schutzrechte nach dem Vorbild des Europäischen Patents und des Gemeinschaftspatents (die vorgeschlagene Bestimmung beruht zum Teil auf Artikel 142 des Europäischen Patentübereinkommens);

ii) eine Ausnahme, die es einem Staat, typischerweise einem kleinen Staat, erlauben würde, den Sortenschutz auf seinem Hoheitsgebiet mit dem Schutz in einem Nachbarstaat zu verbinden.

Artikel 12Priorität

(1) Hat der Züchter eine Schutzrechtsanmeldung in einem der Verbandsstaaten vorschriftsmässig eingereicht, so genießt er für die Einreichung in den anderen Verbandsstaaten während einer Frist von vierundzwanzig Monaten ein Prioritätsrecht. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Einreichung der ersten Anmeldung. Der Tag der Einreichung wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) [Unverändert] Absatz 1 ist zugunsten der neuen Einreichung nur anwendbar, wenn diese einen Schutzrechtsantrag und die Beanspruchung der Priorität der ersten Anmeldung enthält und wenn binnen drei Monaten die Unterlagen, aus denen diese Anmeldung besteht, abschriftlich vorgelegt werden; die Abschriften müssen von der Behörde beglaubigt sein, welche diese Anmeldung entgegengenommen hat.

(3) [Unverändert] Dem Züchter steht eine Frist von vier Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist zur Verfügung, um dem Verbandsstaat, bei dem ein Schutzrechtsantrag nach Massgabe des Absatzes 2 eingereicht worden ist, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieses Staates erforderlichen ergänzenden Unterlagen und das erforderliche Material vorzulegen. Jedoch kann dieser Staat die Vorlage der ergänzenden Unterlagen und des vorzulegenden Materials innerhalb einer angemessenen Frist anfordern, wenn die Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist.

(4) [Unverändert] Einer unter den obigen Bedingungen vorgenommenen Anmeldung können Tatsachen nicht entgegengehalten werden, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 eingetreten sind, wie etwa eine andere Anmeldung, die Veröffentlichung des Gegenstands der Anmeldung oder seine Benutzung. Diese Tatsachen können kein Recht zugunsten Dritter und kein persönliches Besitzrecht begründen.

Beschreibung des Vorschlags: Es wird vorgeschlagen, die in Absatz 1 vorgesehene Prioritätsfrist von zwölf auf vierundzwanzig Monate auszudehnen.

Anmerkungen: Ein weiterer Vorschlag, der gemacht wurde, besteht darin, die Prioritätsfrist auf achtzehn Monate auszudehnen. Während der dritten Sitzung mit internationalen Organisationen wurde allgemein anerkannt, dass im Hinblick auf die Länge der Vegetationsperiode eine vierundzwanzig Monate-Frist angezeigt wäre.

Artikel 13

Sortenbezeichnung

Vorschlag: den Artikel streichen.

Weitere Vorschläge:

1. Falls gewünscht wird, Bestimmungen über Sortenbezeichnungen beizubehalten, wird ein Vorschlag in der Form eines Entwurfs von Bestimmungen gemäss der nachstehend aufgeführten Grundsätze (und unter Vorbehalt der Entscheidungen des Ausschusses) vorgelegt werden.
2. Aufbau: Die Bestimmungen würden in der folgenden Reihenfolge aufgeführt werden:
 - i) Pflicht, der Sorte eine Bezeichnung zu geben;
 - ii) freie Wahl der Bezeichnung durch den Züchter unter Vorbehalt der Pflicht zur Benutzung einer Bezeichnung, die in einem anderen Verbandsstaat schon festgesetzt worden ist, soweit ihrer Benutzung nichts entgegensteht;
 - iii) Voraussetzungen für die Eignung der Bezeichnung als Sortenbezeichnung;
 - iv) Pflicht zur Benutzung der Bezeichnung in der Auswertung der Sorte;
 - v) Wirkung auf bestehende Rechte und Wirkung der bestehenden Rechte.
3. Inhalt: Der Entwurf wird folgende Bestimmungen vorsehen oder die Zweckmässigkeit ihrer Einführung behandeln:
 - i) die Einführung eines doppelten Bezeichnungssystems mit einer internationalen Bezugsbezeichnung und einer nationalen (oder regionalen) Sortenbezeichnung;
 - ii) die Streichung des Bezugs auf die Eigenschaft der Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung, um die Erlangung des Schutzes als Warenzeichen in den Staaten ohne Sortenschutz zu erleichtern;
 - iii) die Wiedereinführung der Möglichkeit, Markenschutz für die Sortenbezeichnung zu erhalten, und zwar auch in dem Staat, in dem die Sorte geschützt ist, unter der Voraussetzung, dass die Rechte aus dem Warenzeichen nicht geltend gemacht werden, um sich einer gemäss dem Uebereinkommen rechtmässigen Benutzung der Sortenbezeichnung entgegenzusetzen;
 - iv) als Alternative die Möglichkeit, dem Züchter für die Sortenbezeichnung einen dem Markenschutz ähnlichen Schutz zu gewähren, und zwar unter dem obengenannten Vorbehalt und mit der den Verbandsstaaten auferlegten Pflicht, zivil- und strafrechtliche Mittel gegen die Verletzung der Rechte des Züchters in bezug auf die Sortenbezeichnung und die Nichterfüllung der Pflicht zur Benutzung der Sortenbezeichnung einzuführen.

Artikel 14Unabhängigkeit des Schutzes von Massnahmen zur Regelung
der Erzeugung, der Ueberwachung und des gewerbsmässigen Vertriebs

Vorschlag: Den Artikel als überflüssig zu streichen.

[Ende des Dokuments]